Reglemente für Basketballspiele

1. Der Zuschauer der Sportveranstaltung nimmt die Regeln für die Basketballspielveranstaltung durch den Kauf eines Tickets oder einer Saisonkarte oder durch die Anmeldung zum Zutritt für sich verbindlich an.

2. Ein Zuschauer kann Zugang zum Veranstaltungsort einer Sportveranstaltung nur dann erhalten, wenn

2.1. er unter keinem Verbot, keiner Zugangsverweigerung oder keinem Ausschluss steht;

2.2. er eine gültige Eintrittskarte, eine Saisonkarte oder eine andere Zutrittsberechtigung besitzt;

2.3. die persönlichen Daten auf der Eintrittskarte, auf der Saisonkarte, auf der Clubkarte oder auf der ausgestellten Zutrittsberechtigung beim Zugang mit den Daten in seinem Ausweis, der für den Nachweis seiner Identität notwendig ist, übereinstimmen;

2.4. er eindeutig nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln steht

2.5. er zur Dursuchung seiner Kleidung und seiner mitgeführten Gegenstände beiträgt;

2.6. er nicht mit sich führt

- Essen, Getränke, Drogen,

-große, sperrige Gegenstände, die sich nicht sicher unter dem Sitzplatz verstauen lassen,

-Gegenstände, die das Sportereignis sowie die Sicherheit von anderen Personen oder Eigentum gefährden,

-Gegenstände, die die Spieler, die Offiziellen oder das Spielerlebnis anderer stören können, sowie

-Gegenstände, die für die Störung der Sportveranstaltung verwendet werden können,

-ein Gegenstand, dessen Besitz von Gesetzes wegen, beziehungsweise dessen Mitnahme zur Sportveranstaltung vom Veranstalter verboten ist, sowie diese nach der Aufforderung des Veranstalters nicht entfernt wird, oder nicht übergeben wird;

2.7. er keine Aufschrift, die gegen Andere Hass schüren, sowie politische oder andere beleidigende Inhalt enthalten,

- er keine Flagge oder keine von Gesetzes wegen verbotenen totalitären Symbole bei sich hält, weiterhin er keine solche Kleidung trägt;

2.8. er kein Werbematerial oder keine kommerziellen Objekte mitführt, es sei denn, wenn er diesbezüglich über die Genehmigung des Veranstalters verfügt;

2.9. er keine Kameras oder irgendeine professionale Aufnahmegeräte mitführt, beziehungsweise diese nach der Aufforderung des Veranstalters nicht entfernt wird, oder nicht übergeben wird; es sei denn, wenn er diesbezüglich über die Genehmigung des Veranstalters verfügt;

2.10. er zur Kenntnis nimmt, dass von ihm während der Sportveranstaltung Video- und Audioaufnahmen angefertigt werden können und diese Aufnahmen von unseren beauftragten Partnern, sowie den akkreditierten Fotografen für ihre eigenen Zwecke verwendet oder veröffentlicht werden können.

2.11. er kein Tier mit sich führt, außer Assistenzhund bei Zuschauern mit Behinderung

2.12. er zur Kenntnis nimmt, dass die Veranstalter während der Sportveranstaltung die Einhaltung der Regeln des Spieles ständig überwachen.

3. Der Teilnehmer

3.1. anerkennt, dass zur Dursuchung seiner Kleidung und des Gepäcks, Polizisten und Organisatoren, die für die Sicherheit verantwortlich sind und im Falle eines Verstoßes zur Feststellung seiner Identität berechtigt sind, ihn jederzeit von der Veranstaltung zu entfernen.

3.2. darf nur ausschließlich

-durch das Drehkreuz, das auf seinem Ticket, auf seiner Saisonkarte oder auf seiner Einladung angegeben ist, das Feld der Sportveranstaltung betreten,

-die festgelegte Route seines Sektors oder den Ort seiner Arbeit betreten.

-sich in dem Sektor oder auf dem Platz, der auf seinem Ticket, auf seiner Saisonkarte oder auf einer anderen Zutrittsberechtigung angegeben ist, aufhalten,

-den Sitzplatz, der auf seinem Ticket, auf seiner Saisonkarte oder auf seiner Einladung angegeben ist, einnehmen.

-die für ihn benannten Gebäudeelemente und Serviceeinheiten der Sportanlage nutzen,

-die Sportanlage – sofern es vom Veranstalter, vom Organisator oder von der Polizei nicht anders angegeben wird – auf dem für ihn zugewiesenen Eingangsweg verlassen;

3.3. muss das Reglement des Spielfeldes, die vom Veranstalter festgelegten Vorschriften, sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Organisatoren beachten und einhalten;

3.5. darf keine Aktivitäten ausführen, die das Sportereignis stören oder dessen Abhaltung verhindern können, oder die persönliche Sicherheit und die Sicherheit des Eigentums von Teilnehmern an der Sportveranstaltung gefährden;

3.6. darf ohne vorherige Erlaubnis nichts auf andere Personen oder das Spielfeld werfen,

3.7. darf weder das Spielfeld oder andere zugangsbeschränkte Bereiche ohne Erlaubnis betreten, sogar diese Verhaltensweise nicht versuchen; das Spielfeld oder andere zugangsbeschränkte Bereiche nur mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten,

3.8. darf keine pyrotechnische Artikel oder andere brennbare Stoffe mitbringen, keinen Brand verursachen;

3.9. darf keinen Laserpointer oder kein ähnliches Licht nutzen, das die ordnungsgemäße Durchführung des Sportereignisses gefährden könnte;

3.10. darf die nationale sowie offizielle Hymnen der Wettkämpfe nicht stören;

3.11. darf auf den Fluchtwegen ( z.B. auf den Treppen der Sportanlage) nicht stehen bleiben, sowie die Fluchtwege, die Korridore, die Eingänge, die Notausgänge nicht behindern, diese müssen frei gelassen werden;

3.12. darf die Bewegung von Kraftfahrzeugen und Fußgängern nicht behindern, sowie die Absperrelemente zur Trennung von Zuschauern oder das Zubehör der Einrichtung nicht verändern;

3.13. darf kein rassistisches, zum Hass aufrufendes, skandalöses Verhalten zeigen, oder Verhalten, das als eine ideologische, religiöse oder politische Äußerung verstanden werden kann, diesbezügliche Aufschriften oder Zeichen in keiner Weise öffentlich darstellen.

3.14. darf Banner und Flaggen auf den Zäunen, den Geländern und den Säulen nur mit der Genehmigung des Veranstalters und des Organisators erstellen;

3.15. darf anderen Personen nicht die Sicht nehmen;

3.16. darf auf die Zäune und auf andere Ausrüstungen der Sportanlage nicht klettern, dort nicht sitzen oder sich aufhalten, darf ihre Ausrüstungen nur zweckgemäß benutzen, auf den Stühlen nicht stehen und auf die Gegenstände und die Ausrüstung in der Anlage nicht klettern;

3.17. darf sein Gesicht nicht bedecken oder darf nur mit der vorherigen Genehmigung des Veranstalters Kleidung tragen, die seine Identifizierung schwierig oder unmöglich macht;

3.18. darf keinen Müll wegwerfen;

3.19. ist verpflichtet, die Regelungen bezüglich des Rauchens einzuhalten;

3.21. darf die Eintrittskarte, die Saisonkarte oder andere Zutrittsberechtigungen, die den Namen des Karteninhabers enthalten, einer anderen Person nicht übertragen, sondern nur gemäß den Allgemeinen Geschäftsbindungen verwenden.

4. Im Bereich der Sportanlage ist jegliche kommerzielle Aktivität nur und ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters gestattet.

5. Wer gegen die rechtmäßige Handlung der Polizei oder des Veranstalters zur Aufrechterhaltung der Ordnung gewaltsam oder drohend Widerstand leistet, oder den für die Zuschauer oder für eine Gruppe der Zuschauer gesperrten Bereich betritt oder dafür einen Versuch macht, oder einen Gegenstand, der den Ablauf der Sportveranstaltung oder die körperliche Sicherheit anderer gefährdet, auf dessen Bereich einwirft, begeht eine Straftat.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer, der den Ablauf des Sportereignisses stört sowie die persönliche Sicherheit oder die Sicherheit des Eigentums anderer gefährdet, oder rassistisches, zum Hass aufrufendes, skandalöses oder beleidigendes Verhalten gegenüber Anderen zeigt oder seine Mannschaft nicht sportlich unterstützt, zum Aufhören dieser Verhaltensweise aufzufordern.

7. Wenn der Teilnehmer während des Sportereignisses den im Punkt 2 genannten Bedingungen nicht nachkommt oder mit den Verhaltensweisen gemäß Punkt 6 trotz des Hinweises des Veranstalters nicht aufhört, muss er von der Sportveranstaltung entfernt werden.

Der Veranstalter ruft die zu entfernende Person auf, ihre Identität zu beweisen. Wenn die zu entfernende Person dem Aufruf nicht folgt, benachrichtigt der Veranstalter unverzüglich die Polizei zur Identitätsprüfung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Veranstalter kann die zu entfernende Person bis zum Eintreffen der Polizei, aber spätestens nach dem Ablauf der dritten Stunde nach der Benachrichtigung zurückhalten.

8. Diejenigen, die von der Sportveranstaltung entfernt wurden oder die nicht entfernt wurden, weil wegen der Intervention des Veranstalters (der Organisatoren, der Polizei) auf dem Ort der Sportveranstaltung eine Zuschauerhandlung zu erwarten war, die die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdet hätte, werden vom Veranstalter von der Teilnahme an der Sportveranstaltung ausgeschlossen.

9. Der Zuschauer haftet für Schäden, die aus der Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen entstehen, und im Falle von mehreren Schädigern haften die in der Sachbeschädigung beteiligten Zuschauer dafür gesamtschuldnerisch. Die Haftung auf Schadenersatz berührt nicht die ordnungswidrigkeitsrechtliche und die strafrechtliche Verantwortung des Zuschauers. Der Verantwortliche haftet für alle Kosten, die wegen der Sachbeschädigung entstanden, für den Sportverband.

10. Damit die Zuschauer die Anlage in Sicherheit verlassen können, darf die Polizei die Zuschauer in der Sportanlage zurückhalten, solange die Fangruppen der gegnerischen Mannschaft die Sportanlage, den durch die Polizei gesicherten Bereich, sowie den Begleitungsweg der Fans verlassen.

11. Wenn ein Sportereignis nicht veranstaltet wurde, beziehungsweise mit dem Ausschluss der Zuschauer oder mit der Beschränkung der Zuschauerzahl veranstaltet wurde, wird der Betrag der Eintrittskarte innerhalb von drei Werktagen zurückerstattet. Wenn das Sportereignis unterbrochen wurde, sind die Eintrittskarte und auch die Saisonkarte –sofern solche verkauft wurde, für die wiederholte Veranstaltung gültig.

12. Der Veranstalter sorgt für die dokumentierte Übernahme und gesicherte Aufbewahrung der Gegenstände, die gemäß der Reglemente nicht mitzunehmen sind, aber rechtmäßig zu besitzen sind und dem Geist des fairen Anfeuerns nicht entgegenstehen, sowie keiner bestimmten Größenbeschränkung unterliegen und der Veranstalter sorgt auch für die Übergabe dieser Gegenstände für die Berechtigten beim Verlassen der Veranstaltung.

Die Veranstalter sind nicht verpflichtet, Essen und Trinken zur Aufbewahrung zu übernehmen.

Wenn der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des Sportereignisses die beschlagnahmten Gegenstände beantragt, verfährt der Veranstalter oder Organisator nach den Regeln der Treuhandschaft.

13. Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer an den Wettkämpfen gemäß der Regierungsverordnung über die Sicherheit der Sportveranstaltungen 54/2004. (III.31.) ab. Bei solchen Veranstaltungen wird das Bestehen der Haftpflichtversicherung sowohl auf den Tickets als auch auf den Saisonkarten angegeben.